

**Abteilung  
LSA**

**An flugmedizinische Stellen (AME und AeMC) zur  
Implementierung und Durchführung der flugmedizinischen  
Bestimmungen der VO (EU) Nr. 1178/2011 idgF sowie  
VO (EU) 2015/340 idgF**

**Inhaltsverzeichnis**

1 Zweck.....	3
2 Geltungsbereich .....	3
3 Inkrafttreten .....	3
4 Allgemeine Beschreibung und Regelung des ZPAs.....	3
4.1 Begriffsbestimmungen/Abkürzungsverzeichnis .....	3
4.2 Erläuterungen .....	4
5 Zuständigkeiten .....	5
5.1 Austro Control GmbH als zuständige Behörde für Flugmedizin .....	5
5.2 LAPL- und CC-Tauglichkeitsuntersuchungen.....	5
5.3 Klasse 3-Tauglichkeitszeugnisse (Air Traffic Controller).....	6
6 Flugmedizinische Stellen (AME und AeMC) .....	6
6.1 Eintragung in die Ärzteliste der Österreichischen Ärztekammer .....	6
6.2 Änderungsmeldungen .....	6
6.3 Ausstattung flugmedizinischer Stellen .....	7
6.4 Befangenheit.....	8
6.5 Jahresbericht .....	8
7 Datenübermittlung und Dokumentation .....	9
7.1 Datenübermittlung- und Dokumentationssoftware .....	9
7.2 Dokumentation .....	11
7.2.1 Umfang der flugmedizinischen Dokumentation .....	11
7.2.2 Anleitung für das Ausfüllen des flugmedizinischen Untersuchungsberichtes.....	12
7.2.2.1 Stattgehabte Operationen .....	12
7.2.2.2 Stattgehabte Unfälle .....	13
7.2.2.3 Angabe von Diagnosen .....	13
7.2.2.4 Einnahme von Arzneimitteln.....	13
7.2.2.5 Stattgehabter Untersuchungen .....	13
7.2.3 Medizinische Vertraulichkeit.....	13
8 Flugmedizinische Tauglichkeitsuntersuchungen.....	14
8.1 Allgemeines .....	14
8.2 Identitätsnachweises und Ausschluss von Sprachbarrieren .....	16
8.3 Vorlage der Lizenz .....	16
8.4 Vorlage Tauglichkeitszeugnis.....	17
8.5 Prüfung einer möglichen Befangenheit.....	17
8.6 Aufklärung vor Untersuchungsbeginn und Ausfüllen des Antragsformular.....	18
8.7 Persönliche Durchführung der flugmedizinischen Untersuchung.....	18
8.8 Einholen eines Konsiliargutachtens.....	19
8.9 Durchführung des flugmedizinischen Assessments (Gesamtbeurteilung).....	19
8.9.1 Beurteilung der flugmedizinischen Tauglichkeit Klasse LAPL.....	19
8.9.2 Bewährte flugmedizinische Praxis.....	20
8.9.3 Vollständige Krankengeschichte .....	20
8.10 Eintragung/Austragung einer Einschränkung .....	21

8.11 Abschluss des flugmedizinischen Assessments (Endbeurteilung) .....	21
8.11.1 Ausstellung eines flugmedizinischen Tauglichkeitszeugnisses.....	21
8.11.2 Gültigkeitsdauer des Medical Reports .....	22
8.11.3 Ausstellung einer Mitteilung der Verweigerung der Ausstellung eines Tauglichkeitszeugnisses .....	22
8.12 Übermittlung der Unterlagen an die zuständige Lizenzbehörde.....	22
9 Temporäre flugmedizinische Untauglichkeit .....	23
10 Konsiliargutachten .....	23
10.1 Flugmedizinisch zertifizierte Fachärzte für HNO- und Augenheilkunde .....	23
10.2 Nicht flugmedizinisch zertifizierte Fachärzte für HNO- und Augenheilkunde.....	24
10.3 Zertifizierte Luftfahrtpsychologen.....	26
10.4 Sonstige Psychologen.....	27
10.5 Sonstige Fachärzte .....	27
11 Konsultation und Verweisung .....	28
11.1 Konsultation .....	28
11.1.1 Konsultation der Lizenzbehörde Austro Control GmbH .....	28
11.1.2 Konsultation der ausländischen Lizenzbehörde .....	29
11.2 Verweisung .....	29
11.2.1 Verweisung an die Lizenzbehörde Austro Control GmbH.....	29
11.2.2 Verweisung an ausländische Lizenzbehörden.....	30
12 Duplikats-Ausstellung .....	31
13 Auffrischungslehrgänge in Flugmedizin (Refresher) .....	31
14 Nationale Lizenzen und Betriebsbewilligungen.....	32
15 Anhänge und Anlagen .....	32

**1 Zweck**

Diese Zivilluftfahrtpersonal-Anweisung (ZPA) regelt die konkrete Durchführung der Tätigkeiten von flugmedizinischen Sachverständigen und flugmedizinischen Zentren im Rahmen ihrer Anerkennung gemäß VO (EG) Nr. 216/2008, VO (EU) Nr. 1178/2011 und VO (EU) 2015/340, des Anhangs 1 des Abkommens von Chicago über die internationale Zivilluftfahrt (ICAO - Annex 1) sowie gemäß dem Luftfahrtgesetz - LFG, BGBl. Nr. 253/1957, idgF und der Zivilluftfahrt-Personalverordnung – ZLPV, BGBl. II Nr. 205/2006, idgF.

Insbesondere werden detaillierte organisatorische Vorgaben für die Durchführung flugmedizinischer Tauglichkeitsuntersuchungen, die Ausstellung und Übermittlung flugmedizinischer Tauglichkeitszeugnisse und flugmedizinischer Berichte sowie die konkrete Umsetzung sonstiger sich aus den einschlägigen gesetzlichen Bestimmungen ergebenden Pflichten durch flugmedizinische Sachverständige geregelt.

Diese Zivilluftfahrtpersonal-Anweisung gliedert sich in zahlreiche einzelne Bereiche, wobei die jeweils zu konkretisierenden gesetzlichen Bestimmungen bei der präzisierenden Regelung explizit angeführt werden.

**2 Geltungsbereich**

Diese Zivilluftfahrtpersonal-Anweisung gilt für flugmedizinische Sachverständige und flugmedizinische Zentren gemäß VO (EG) Nr. 216/2008, VO (EU) Nr. 1178/2011 und VO (EU) 2015/340, des Anhang 1 des Abkommens von Chicago über die internationale Zivilluftfahrt (ICAO - Annex 1) sowie dem Luftfahrtgesetz - LFG, BGBl. Nr. 253/1957, idgF und der Zivilluftfahrt-Personalverordnung - ZLPV, BGBl. II Nr. 205/2006, idgF.

**3 Inkrafttreten**

Diese Zivilluftfahrtpersonal-Anweisung tritt mit dem Datum der Veröffentlichung in Kraft.

**4 Allgemeine Beschreibung und Regelung des ZPAs**

**4.1 Begriffsbestimmungen/Abkürzungsverzeichnis**

ACG .....	Austro Control GmbH
AME .....	Aeromedical Examiner (Flugmedizinischer Sachverständiger)
AeMC .....	Aeromedical Centre (Flugmedizinisches Zentrum)
AMC .....	Acceptable Means of Compliance
ATCO .....	Air Traffic Controller (Flugverkehrsleiter, Fluglotse)
CC.....	Cabin Crew
CC-Medical Report.....	Medizinischer Untersuchungsbericht für Flugbegleiter
EMPIC.....	die von der ACG vorgegebene Datenerfassung- und Übermittlungssoftware
ICAO Annex 1 .....	Übereinkommen über die international Zivilluftfahrt vom 7.12.1944, Chicago, Annex 1 - Personnel Licensing
LAPL .....	Light Aircraft Pilot License
Medical Assessor .....	flugmedizinischer Amtssachverständiger

**Abteilung  
LSA**

**An flugmedizinische Stellen (AME und AeMC) zur  
Implementierung und Durchführung der flugmedizinischen  
Bestimmungen der VO (EU) Nr. 1178/2011 idgF sowie  
VO (EU) 2015/340 idgF**

Medical Class 1 ..... Tauglichkeitszeugnis der Klasse 1  
 Medical Class 2 ..... Tauglichkeitszeugnis der Klasse 2  
 Medical Class 3 ..... Tauglichkeitszeugnis der Klasse 3  
 Medical LAPL ..... Tauglichkeitszeugnis der Klasse LAPL  
 PPL ..... Private Pilot License  
 Proband ..... ein Proband ist ein Bewerber um und/oder Inhaber eines  
 ..... flugmedizinisches Tauglichkeitszeugnis/einen Medical Report  
 LFG ..... Luftfahrtgesetz, BGBl. I Nr. 253/1957 idgF  
 ÖÄK ..... Österreichische Ärztekammer

VO (EG) Nr. 216/2008

VERORDNUNG (EG) Nr. 216/2008 DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS UND DES RATES vom 20. Februar 2008 zur Festlegung gemeinsamer Vorschriften für die Zivilluftfahrt und zur Errichtung einer Europäischen Agentur für Flugsicherheit, zur Aufhebung der Richtlinie 91/670/EWG des Rates, der Verordnung (EG) Nr. 1592/2002 und der Richtlinie 2004/36/EG

VO (EU) Nr. 1178/2011

VERORDNUNG (EU) Nr. 1178/2011 DER KOMMISSION vom 3. November 2011 zur Festlegung technischer Vorschriften und von Verwaltungsverfahren in Bezug auf das fliegende Personal in der Zivilluftfahrt gemäß der Verordnung (EG) Nr. 216/2008 des Europäischen Parlaments und des Rates

VO (EU) Nr. 2015/340

VERORDNUNG (EU) 2015/340 DER KOMMISSION vom 20. Februar 2015 zur Festlegung technischer Vorschriften und von Verwaltungsverfahren in Bezug auf Lizenzen und Bescheinigungen von Fluglotsen gemäß der Verordnung (EG) Nr. 216/2008 des Europäischen Parlaments und des Rates, zur Änderung der Durchführungsverordnung (EU) Nr. 923/2012 der Kommission und zur Aufhebung der Verordnung (EU) Nr. 805/2011 der Kommission

ZLPV 2006 ..... Zivilluftfahrt-Personalverordnung, BGBl. II Nr. 205/2006 idgF

ZPA ..... Zivilluftfahrtpersonal-Anweisung

**4.2 Erläuterungen**

Immer wenn in diesem ZPA der Begriff „flugmedizinische Tauglichkeitszeugnisse“ angeführt ist, gilt dies gleichermaßen sinngemäß für den Medical Report für Angehörige der Cabin Crew (Medizinischer Untersuchungsbericht für Flugbegleiter).

Immer wenn in diesem ZPA der Begriff „AME“ oder „flugmedizinischer Sachverständiger“ verwendet wird, gilt dies gleichermaßen sinngemäß auch für AeMCs.

Die Bestimmungen von ICAO Annex 1 iVm ICAO Manual of Civil Aviation Medicine sind von flugmedizinischen Sachverständigen zu berücksichtigen und ergänzend zu den europarechtlichen Bestimmungen anzuwenden. Die Bestimmungen der ICAO werden in diesem ZPA nicht einzeln als Rechtsgrundlage angeführt, es wird vielmehr an dieser Stelle einmal auf die grundsätzliche Anwendbarkeit der ICAO-Inhalte hingewiesen.

Immer wenn in diesem ZPA Bestimmungen ohne Angabe der entsprechenden EU-Verordnung als Rechtsgrundlage angeführt sind, beziehen sie sich auf die VO (EU) Nr. 1178/2011 (z.B. MED.A.050) oder auf die VO (EU) 2015/340 (z.B. ATCO.MED.A.050). Die zitierten Bestimmungen sind immer in Kombination mit den von der EASA veröffentlichten Acceptable Means of Compliance (AMC) bzw. allfälligen vorhandenen Alternative Means of Compliance (AltMOC) anzuwenden, darüber hinaus ist das veröffentlichte Guidance Material (GM) zu berücksichtigen.

## **5 Zuständigkeiten**

### **5.1 Austro Control GmbH als zuständige Behörde für Flugmedizin**

MED.A.001, ATCO.MED.A.001, § 34 Abs. 3 iVm § 57 (a) LFG

Die Austro Control GmbH ist die in Österreich zuständige Behörde für alle unionsrechtlich und national normierten Belange der Flugmedizin - unabhängig von der jeweils zuständigen österreichischen Lizenzbehörde (auch für Probanden, deren Lizenz in den Zuständigkeitsbereich des Österreichischen Aeroclubs fällt).

Sämtliche in den og. EU-Verordnungen erwähnten Bestimmungen, die sich auf Flugmedizin beziehen, sind daher ausschließlich von der Austro Control GmbH zu vollziehen. Die in diesen Bestimmungen teilweise enthaltenen Begriffe „zuständige Behörde“ und „Lizenzbehörde“ bezeichnen somit die Austro Control GmbH (Ausnahme: Proband hat eine ausländische Lizenz → ausländische Lizenzbehörde).

### **5.2 LAPL- und CC-Tauglichkeitsuntersuchungen**

MED.D.035 und MED.D.040, ARA.MED.240

In Österreich dürfen sämtliche flugmedizinische Tauglichkeitsuntersuchungen ausschließlich von anerkannten flugmedizinischen Sachverständigen durchgeführt werden.

Die in der VO (EU) Nr. 1178/2011 normierte Möglichkeit der Ausstellung von Tauglichkeitszeugnissen der Klasse LAPL durch Ärzte für Allgemeinmedizin (ohne Anerkennung zum flugmedizinischen Sachverständigen) gemäß MED.D.035 und der flugmedizinischen Beurteilung der Kabinenbesatzung (CC-Medical Report) durch Arbeitsmediziner (ohne Anerkennung zum flugmedizinischen Sachverständigen) gemäß MED.040 wird in Österreich nicht in Anspruch genommen. Eine Meldung gemäß ARA.MED.240 an die EASA ist daher nicht erfolgt.

Sämtliche Bestimmungen der VO (EU) Nr. 1178/2011 in denen auf den Arzt für Allgemeinmedizin oder den Arbeitsmediziner verwiesen wird, sind daher nicht anzuwenden, bzw. sind sinngemäß auf flugmedizinische Sachverständige und flugmedizinische Zentren anzuwenden.

Beendigung des Opt-out

Art. 12 (5) VO (EU) Nr. 1178/2011 iVm Unterabschnitt 3 des Abschnitts B des Anhang IV und § 1a Abs. 6 und 7 ZLPV 2006 idgF

Art. 12 (6) VO (EU) Nr. 1178/2011 iVm Subpart C des Annex IV und § 1a Abs. 6 und 7 ZLPV 2006 idgF

AMEs dürfen ab 08.04.2013 auf Antrag von Probanden flugmedizinische Tauglichkeitsuntersuchungen der Klasse LAPL und für Angehörige der Kabinenbesatzung durchführen und Tauglichkeitszeugnisse der Klasse LAPL und CC-Medical Reports (Medizinischer Untersuchungsbericht für Flugbegleiter) ausstellen.

**5.3 Klasse 3-Tauglichkeitszeugnisse (Air Traffic Controller)**Beendigung des Opt-out

Art. 11 Abs. 2 VO (EU) 2015/340

AMEs haben ab 01.09.2015 auf Antrag von Probanden flugmedizinische Tauglichkeitszeugnisse der Klasse 3 gemäß der VO (EU) 2015/340 auszustellen.

**6 Flugmedizinische Stellen (AME und AeMC)****6.1 Eintragung in die Ärzteliste der Österreichischen Ärztekammer**

MED.D.010 (a), MED.D.025 (a) (3), MED.D.030 (a), ARA.MED.250 (b) (2); ATCO.MED.C.010, ATCO.MED.C.020 (a) (3), ATCO.AR.F.001, § 4 Abs. 1 und § 45 Ärztegesetz 1998

AMEs müssen in der Ärzteliste der Österreichischen Ärztekammer (§ 4 Abs. 1 ÄrzteG 1998) eingetragen sein und am Standort ihrer flugmedizinischen Stelle eine Ordination (Berufssitz gemäß § 45 ÄrzteG 1998) bei der zuständigen Landesärztekammer gemeldet haben. AMEs haben der Austro Control GmbH auf Verlangen eine Bestätigung der zuständigen Landesärztekammer vorzulegen.

Bei Streichung aus der Ärzteliste der Österreichischen Ärztekammer bzw. einem sonstigen Wegfall der berufsrechtlichen Voraussetzungen bzw. der für den Betrieb eines AeMC erforderlichen Bewilligungen (z.B. Abmelden der Ordination ohne Nachweis der Meldung einer anderen Ordination als flugmedizinische Stelle) wird die Anerkennung widerrufen.

**6.2 Änderungsmeldungen**

MED.D.005 (c), MED.D.025 (a) (4) und (b) und ARA.MED.250, ATCO.MED.C.005 (c), ATCO.MED.C.020 (a) (4) und (b), ATCO.AR.F.001

Die in MED.D.025 (a) (1) - (3) sowie in ATCO.MED.C.020 (a) (1) - (3) normierten Änderungsmeldungen (*Einleitung eines Disziplinarverfahrens oder Untersuchungen durch eine medizinische Aufsichtsbehörde, Änderung der für die Erteilung der Anerkennung notwendigen Voraussetzungen, die Anforderungen für die Erteilung des AME-Zeugnisses werden nicht mehr erfüllt*) sind der Austro Control GmbH **sofort nach Bekanntwerden** nachweislich zu erstatten. Dazu zählt z.B. auch eine relevante Änderung der flugmedizinischen Geräteausstattung.

Die in MED.D.025 (a) (4) und in ATCO.MED.C.020 (a) (4) normierte Änderungsmeldung (*Verlegung der flugmedizinischen Stelle bzw. Neueröffnung einer weiteren flugmedizinischen Stelle*) ist **im Vorhinein** (d.h. vor Durchführung flugmedizinischer Tauglichkeitsuntersuchungen an einem anderen Ort) mittels des von der Austro Control GmbH auf der Homepage veröffentlichten Formulars durchzuführen bzw. samt den darin angeführten Nachweisen zu beantragen.

Die Durchführung flugmedizinischer Tauglichkeitsuntersuchungen an einer nicht als flugmedizinische Stelle genehmigten Untersuchungsstätte bzw. das Versäumnis, die zuständige Behörde zu informieren, kann zur Aussetzung bzw. zum Widerruf der Anerkennung führen.

AMEs müssen der Austro Control GmbH darüber hinaus sämtliche relevanten Änderungen im Zusammenhang mit ihrer flugmedizinischen Stelle **unverzüglich (längstens eine Woche nach Bekanntwerden)** und nachweislich schriftlich melden.

Insbesondere sind folgende Änderungen bekannt zu geben:

- Namensänderung
- Telefonnummer
- Faxnummer
- E-Mail-Adresse
- Homepage
- Beendigung der AME-Tätigkeit vor Ablauf der Anerkennung

### **6.3 Ausstattung flugmedizinischer Stellen**

MED.D.010 (c) (1), ATCO.MED.C.010 (c) (1), ORA.AeMC.215 iVm AMC1 ORA.AeMC.215

Jede flugmedizinische Stelle (gemäß 6.1. bei der zuständigen Landesärztekammer gemeldeten Ordination) muss über eine funktionsfähige und zeitgemäße medizintechnische Ausstattung, zumindest gemäß der Anlage 3, verfügen. Für flugmedizinische Zentren ist jedenfalls die Auflistung der medizinischen Geräte in AMC1 ORA.AeMC.215 verpflichtend.

Darüber hinaus muss gewährleistet sein, dass die Untersuchungen unter Bedingungen abgehalten werden, die eine einwandfreie Befunderstellung ohne Störfaktoren zulassen.

Dies gilt insbesondere für Hör- und Sehtests. Der AME hat dafür Sorge zu tragen, dass adäquate Lichtverhältnisse für Sehtests (Lichtspektrum C = Tageslicht oder Lichtspektrum D65 = künstliches Lichtspektrum - Tageslicht imitierend) bestehen und dass bei Hörtests keine störenden Lärmimmissionen vorhanden sind.

In der flugmedizinischen Stelle muss eine geeignete EDV-Infrastruktur für die Verwendung der von der Austro Control GmbH vorgegebenen Datenübermittlungssoftware (derzeit EMPIC) und die Ausstellung von flugmedizinischen Tauglichkeitszeugnissen vorhanden sein.

Zumindest erforderlich ist daher Folgendes:

1. PC (Windows-Betriebssystem, Installation der jeweils vorgegebenen JAVA-Software sowie der A-Sign-Client-Software)
2. Internetzugang (mit adäquater Datenübertragungsgeschwindigkeit)
3. Bürgerkarte („freigeschaltete“ e-card oder Smartkarte)
4. Kartenlesegerät für die Bürgerkarte zum Einstieg in die EMPIC-Software
5. Von der Behörde erteilter Benutzer-Account für die EMPIC-Software
6. Von der Datenschutzbehörde erteilte DVR-Nummer für die Verwendung der EMPIC-Software
7. Farbdrucker (vorzugsweise Laserdrucker)
8. Scanner und
9. gegebenenfalls Kopierer (kann durch Scannen und Drucken ersetzt werden)

Für die Punkte 7 bis 9 reicht ein entsprechendes Multifunktionsgerät aus.

Der Austro Control GmbH sind sämtliche Geräte im Rahmen von Audits, Inspektionen oder auf Verlangen zu zeigen.

#### **6.4 Befangenheit**

AMEs wird empfohlen, die Durchführung einer flugmedizinischen Tauglichkeitsuntersuchung zu unterlassen, wenn wichtige Gründe vorliegen, die geeignet sind, ihre volle Unbefangenheit in Zweifel zu ziehen (z.B. verwandtschaftliches, berufliches oder sonstiges Naheverhältnis). Dadurch sollen allfällige Gewissenskonflikte bei der flugmedizinischen Tauglichkeitsbeurteilung vermieden werden.

Ebenso wird AMEs im Sinne der in Österreich üblichen Trennung von ärztlicher Sachverständigentätigkeit und kurativer Tätigkeit, insbesondere um jeglichen Anschein einer möglichen Befangenheit auszuschließen, Folgendes dringend angeraten:

Der AME sollte tunlichst vermeiden, flugmedizinische Assessments bei seinen eigenen Patienten durchzuführen.

#### **6.5 Jahresbericht**

MED.A.025 (c), ARA.MED.150, ARA.MED.245 iVm ARA.GEN.305, ORA.AeMC.220, ATCO.AR.F.001

Die Verwendung der ACG-Papiervorlagen ist vom AME kontinuierlich zu dokumentieren und der ACG einmal im Jahr nachzuweisen (Jahresbericht). Die Vordrucke sollten geschützt vor Zugriffen dritter Personen aufbewahrt werden.

Der AME hat mit dem Jahresbericht der Austro Control GmbH nachzuweisen, wofür jedes Exemplar der übermittelten durchnummerierten Vordrucke verwendet wurde. Darüber hinaus dient der Jahresbericht der fortlaufenden Aufsicht und statistischen Zwecken.



Dieser Bericht hat Folgendes zu umfassen:

1. Angaben des AME (Name, Adresse, Anerkennungsnummer)
2. Vor- und Familienname des jeweiligen Antragstellers
3. Geburtsdatum
4. Untersuchungsdatum/Ausstellungsdatum
5. Klasse und Art der Untersuchung
6. Ergebnis der Untersuchung (tauglich/nicht tauglich)
7. Nummer des Tauglichkeitszeugnisses (fortlaufende Nummer auf der Rückseite des von der ACG zur Verfügung gestellten Papiers)
8. Information über Fehldrucke/Duplikate

Der Jahresbericht ist in lesbarer (z.B. elektronisch) Form zu führen. Hierfür wird das Formular gemäß Anlage 2 zur Verfügung gestellt. Der Jahresbericht kann jedoch auch in anderer Form erstellt und geführt werden, sofern er die im Muster der Anlage 2 enthaltenen Parameter enthält.

Der AME hat unverzüglich nach Verwendung eines ACG-Vordruckes die oben genannten Parameter in den Jahresbericht einzutragen.

Dieser ist unaufgefordert bis zum 1. Februar des Folgejahres vollständig ausgefüllt und unterfertigt an die Austro Control GmbH zu übermitteln und hat alle im vorangegangenen Kalenderjahr durchgeführten flugmedizinischen Untersuchungen zu umfassen. Im Rahmen von Audits und Inspektionen oder auf Verlangen der Austro Control GmbH ist dieser unverzüglich vorzulegen.

#### Duplikat

Auch die Ausstellung eines Duplikates eines flugmedizinischen Tauglichkeitszeugnisses ist im Jahresbericht zu vermerken und eine Kopie desselben im Pilotenakt abzulegen.

#### Fehlerhafter Ausdruck

Sollte bei der Ausstellung / beim Ausdrucken des flugmedizinischen Tauglichkeitszeugnisses / der Verweigerungsbestätigung ein Fehler auftreten bzw. ein Vordruck aus einem sonstigen Grund unbrauchbar werden, ist dies im Bericht zu vermerken.

Der fehlerhafte Ausdruck ist als „*ungültig*“ zu kennzeichnen und der flugmedizinischen Dokumentation des Probanden, für den der Ausdruck vorgesehen war, anzuschließen.

### **7 Datenübermittlung und Dokumentation**

#### **7.1 Datenübermittlungs- und Dokumentationssoftware**

MED.A.025 (b) (4) + AMC1 MED.A.025 (a); ARA.MED.135 iVm AMC1 ARA.MED.135  
ARA.MED.245 iVm ARA.GEN.305, ARA.MED.315 iVm AMC1 ARA.MED.315;  
ATCO.MED.A.025 (b) (4) iVm AMC1 und GM1 ATCO.MED.A.025 (b) (4), ATCO.AR.F.001,  
ATCO.MED.F.020 iVm AMC1 ATCO.AR.F.020

Flugmedizinische Sachverständige haben nach jeder abgeschlossenen flugmedizinischen Tauglichkeitsuntersuchung - insbesondere zum Zweck der Ermöglichung der behördlichen Aufsichtsführung und der Zurverfügungstellung einer vollständigen flugmedizinischen Dokumentation für alle flugmedizinischen Stellen - zumindest folgende Unterlagen in Kopie an die Austro Control GmbH zu übermitteln:

1. Antragsformular gemäß AMC1 ARA.MED.135 (a) bzw. AMC1 ATCO.AR.F.020
2. Untersuchungsbericht gemäß AMC1 ARA.MED.135 (b) und (c) bzw. AMC1 ATCO.AR.F.020
3. Tauglichkeitszeugnis und/oder Verweigerung der Ausstellung eines Tauglichkeitszeugnisses

Flugmedizinische Sachverständige und flugmedizinische Zentren haben hierfür die von der Austro Control GmbH kostenlos zur Verfügung gestellte Datenübermittlungs- und Dokumentationssoftware (dzt. EMPIC) zur Erfassung und Weiterleitung der Untersuchungsergebnisse flugmedizinischer Tauglichkeitsuntersuchungen an die Austro Control GmbH zu verwenden. Technische Voraussetzungen siehe Ausstattung unter Punkt 6.3.

Der Benutzer-Account wird seitens der Behörde nach Anerkennung zum AME erteilt.

Die Verwendung der EMPIC-Software ersetzt weder die berufsrechtliche Dokumentationspflicht noch jene als flugmedizinischer Sachverständiger.

Für die Verwendung ist gemäß dem durch der Austro Control GmbH zur Verfügung gestellten Schulungskatalog vorzugehen.

Fälle in denen kein EMPIC-Zugang möglich ist:

- Erstmalig anerkannte flugmedizinische Sachverständige, welche noch auf die Bekanntgabe ihrer DVR-Nummer von der Datenschutzbehörde warten (die DVR-Nummer ist unverzüglich nach Erteilung der Anerkennung als AME zu beantragen)
- technisches Problem (z.B. Probleme mit der Internetverbindung)

Besteht an der flugmedizinischen Stelle aufgrund der oben angegebenen Gründe keine Möglichkeit, mit der EMPIC-Software zu arbeiten, ist dies der Austro Control GmbH umgehend mitzuteilen, und eine Wiederherstellung der Systemvoraussetzungen ist schnellstmöglich zu veranlassen.

In den genannten Fällen, sind die Daten der flugmedizinischen Untersuchungen ausschließlich in die von der Austro Control GmbH zur Verfügung gestellten bearbeitbaren PDF-Formulare elektronisch einzutragen.

Das händische Ausfüllen eines Formulars ist aus Qualitätssicherungsgründen nicht zulässig.

In jenen Fällen in denen eine Übermittlung nicht mittels der EMPIC-Software erfolgt, hat der AME Kopien des Antragsformulars, des Untersuchungsberichtes und des Tauglichkeitszeugnisses unmittelbar nach der flugmedizinischen Untersuchung eingeschrieben per Post an die flugmedizinische Stelle der Austro Control GmbH (Aeromedical Section) bzw. an die zuständige ausländische Lizenzbehörde zu übermitteln.

Unzulässig ist eine Übermittlung per E-Mail oder FAX, außer es liegt nachweislich eine ausdrückliche Zustimmung des Probanden vor.

In Fällen, in denen eine Konsultation bzw. Verweisung an die Behörde durchzuführen ist, sind die og. Unterlagen sowie sämtliche Befunde ebenso eingeschrieben per Post an die flugmedizinische Stelle der Austro Control GmbH (Aeromedical Section) zu übermitteln (siehe hierzu auch Punkte 7.2 und 11).

## **7.2 Dokumentation**

MED.A.025 (c) und (d), MED.B.095 (b), MED.C.025 (a) (1), MED.D.010 (c) (2), ATCO.MED.A.025 (c) und (d), ATCO.MED.C.010 (c) (2), § 51 Ärztegesetz 1998

Die ärztliche Dokumentation der flugmedizinischen Tauglichkeitsuntersuchungen hat gesondert von einer allfälligen sonstigen ärztlichen Krankengeschichte des Probanden in dessen Patientendatei zu erfolgen und ist der Austro Control GmbH nach entsprechender Aufforderung in Kopie zu übermitteln bzw. im Rahmen von Audits, angekündigten und unangekündigten Inspektionen im Original vorzulegen.

Die Dokumentation ist nach Probanden geordnet zu führen, damit sowohl der AME als auch der Medical Assessor der zuständigen Behörde stets die gesamte flugmedizinische Dokumentation eines Probanden einsehen können. Dies ist auch insbesondere notwendig, da die flugmedizinische Beurteilung stets auch im Vergleich zu den bisherigen Untersuchungsergebnissen und allfälliger Veränderungen zu erfolgen hat und darüber hinaus bei der Beurteilung der flugmedizinischen Tauglichkeit der Klasse LAPL die *vollständige Krankengeschichte* besonders zu berücksichtigen ist.

Die Verwendung der EMPIC-Software ersetzt weder die berufsrechtliche Dokumentationspflicht noch jene als flugmedizinischer Sachverständiger.

### 7.2.1 Umfang der flugmedizinischen Dokumentation

Die flugmedizinische Dokumentation hat zumindest Folgendes zu enthalten:

- Antragsformular (vollständig ausgefüllt und unterfertigt)
- flugmedizinischer Untersuchungsbericht (vollständig ausgefüllt und unterfertigt)
- Kopie des ausgestellten Tauglichkeitszeugnisses bzw. der Mitteilung der Verweigerung der Ausstellung eines flugmedizinischen Tauglichkeitszeugnisses
- eingezogenes Originaltauglichkeitszeugnisses (als „*eingezogen*“ gekennzeichnet)
- Kopie eines Identitätsnachweises des Probanden (zumindest beim ersten Mal)

**Abteilung  
LSA**
**An flugmedizinische Stellen (AME und AeMC) zur  
Implementierung und Durchführung der flugmedizinischen  
Bestimmungen der VO (EU) Nr. 1178/2011 idgF sowie  
VO (EU) 2015/340 idgF**

- sämtliche sonstige medizinische Unterlagen (z.B. Konsiliarbefunde, fachärztliche Berichte HNO und Augenheilkunde, EKG,...)
- Dokumentation der Konsultation bzw. Verweisung an die Behörde, die diesbezügliche Korrespondenz und die Mitteilung der Entscheidung durch den Medical Assessor (Datum und Namen bzw. das entsprechende Schreiben)
- interne Notizen über sämtliche Wahrnehmungen und gesetzten Schritte im Rahmen des Assessments
- Aufklärung über die Folgen einer unwahrheitsgemäßen und unvollständigen Angabe im Rahmen der Untersuchung und über die Meldepflichten

Die oben angeführte Auflistung ist nicht abschließend, sondern stellt einen Mindeststandard an die flugmedizinische Dokumentation dar, welche sowohl für den AME als auch für den Medical Assessor im Hinblick auf die gesetzten Maßnahmen und die getroffene Entscheidung zu jedem Zeitpunkt nachvollziehbar sein soll.

#### 7.2.2 Anleitung für das Ausfüllen des flugmedizinischen Untersuchungsberichtes

AMEs haben den von der zuständigen Behörde zur Verfügung gestellten medizinischen Untersuchungsbericht gemäß AMC1 ARA.MED.135 (b) und (c) bzw. AMC1 ATCO.AR.F.020 zu verwenden und gemäß der dort angeführten Ausfüllhilfe auszufüllen.

Insbesondere ist das Feld Nr. 228 („Bemerkungen“, „Notes“) immer dann auszufüllen, sobald im Rahmen der klinischen Untersuchung bzw. anderer Untersuchungen eine Abnormalität oder Irregularität (= Pathologie) festgestellt wurde (Bsp.: Feld Nr. 238: „EKG - abnormal“: Im Feld Nr. 228 ist dann z.B. einzutragen: „*inkompletter LSB*“).

Zum Zwecke der Ermöglichung der behördlichen Aufsichtsführung hat der AME sämtliche vom Probanden gemachten Angaben betreffend dessen (flug-)medizinischer Krankengeschichte (z.B. Operation, Krankenhausaufenthalte, Erkrankungen) im flugmedizinischen Untersuchungsbericht im Feld Nr. 228 ebenfalls für die AMS nachvollziehbar zu präzisieren.

Die folgenden Angaben sind vom AME dergestalt zu machen, dass für die Austro Control GmbH als Aufsicht führende Behörde flugmedizinische Tauglichkeitsbeurteilungen jederzeit nachvollziehbar sind. Diese sind unter Feld Nr. 248 („Kommentare, Einschränkungen“) oder in einem eigenen Dokument anzuführen.

##### 7.2.2.1 Stattgehabte Operationen

- Art der Operation (und gegebenenfalls Anführung der Indikation)
- Datum der Operation
- gegebenenfalls intra- und postoperativer Verlauf
- allfällige Folgen (z.B. restitutio ad integrum, Defektheilung)
- Angabe, ob die Operation Auswirkung auf die flugmedizinische Tauglichkeitsbeurteilung haben könnte (wenn ja, dann OP-Bericht und Entlassungsbrief)

#### 7.2.2.2 Stattgehabte Unfälle

- Datum des Unfalls
- allfällige Verletzungsmuster
- allfällige Verletzungsfolgen
- allfällige stationäre Aufenthalte und Operationen (siehe oben)
- Angabe, ob der Unfall oder allfällig notwendig gewordene Operationen bzw. die Verletzungsfolgen Auswirkungen auf die flugmedizinische/flugpsychologische Tauglichkeitsbeurteilung haben könnten (wenn ja, dann z.B. Einholung eines flugpsychologischen Gutachtens)

#### 7.2.2.3 Angabe von Diagnosen

- Datum der Erstdiagnose (seit wann ist diese bekannt)
- gegebenenfalls Krankheitsverlauf

#### 7.2.2.4 Einnahme von Arzneimitteln

- Wirkstoff- oder Handelsnamen
- Dosierung sowie Angabe der Einnahmedauer
- Grund der Einnahme/Verschreibung
- allfällige Unverträglichkeiten
- Angabe, ob die Einnahme des/der Arzneimittel Auswirkungen auf die flugmedizinische/flugpsychologische Tauglichkeitsbeurteilung hat (insbesondere im Hinblick auf Wechsel- und Nebenwirkungen)

#### 7.2.2.5 Stattgehabter Untersuchungen

- Datum der Untersuchung
- Art der Untersuchung (z.B. Coloskopie)
- Untersuchungsergebnis(se)
- Angabe, ob die Untersuchung bzw. das Ergebnis der Untersuchung Auswirkungen auf die flugmedizinische Tauglichkeitsbeurteilung haben könnten (wenn ja, dann Befund der ärztlichen Dokumentation anschließen)

#### 7.2.3 Medizinische Vertraulichkeit

Die flugmedizinische Dokumentation hat den Anforderungen der §§ 51 und 54 Ärztegesetz 1998 zu entsprechen und ist in den als flugmedizinische Stelle gemeldeten Ordinationsräumlichkeiten aufzubewahren und muss jederzeit vorzeigbar sein.

Als Maßnahmen zur Gewährleistung der medizinischen Verschwiegenheit ist z.B. Folgendes zu verstehen:

- Aufbewahrung der flugmedizinischen Unterlagen in versperrbaren Schränken, etc.
- Beschränkung des Zugangs zu den Unterlagen auf das Ordinationspersonal
- Schriftliche und unterfertigte Belehrung des Ordinationspersonals über die ärztliche Verschwiegenheitspflicht
- Schutz des Zugangs zu elektronischen Speichermedien (PC, Ordinationssoftware, EMPIC-Zugang), d.h die sichere Verwahrung von Benutzernamen und Passwörtern

### **8 Flugmedizinische Tauglichkeitsuntersuchungen**

VO (EU) Nr. 1178/2011 Part-MED; Part-ARA; VO (EU) 2015/340 Part-ATCO.MED  
ICAO Annex 1 iVm ICAO Manual of Civil Aviation Medicine

#### **8.1 Allgemeines**

MED.A.025 (b), ATCO.MED.A.025 (b)

Für die Durchführung flugmedizinischer Untersuchungen sind ausschließlich die von der Behörde zur Verfügung gestellten Formulare zu verwenden (siehe oben). Diese sind mittels der von der Behörde zu Verfügung gestellten Datenübermittlungssoftware auszufüllen und an die Behörde zu überweisen (siehe Punkt 7).

Das Antragsformular und der medizinische Untersuchungsbericht sind auf handelsüblichem Papier und das flugmedizinische Tauglichkeitszeugnis bzw. die Mitteilung der Verweigerung der Ausstellung eines flugmedizinischen Tauglichkeitszeugnisses auf dem von der Behörde zur Verfügung gestellten Vordruck zu drucken.

Sofern dem AME bekannt wird, dass der Proband unvollständige, ungenaue oder falsche Angaben bezüglich seiner Krankengeschichte gemacht hat bzw. der Proband in irgendeiner Phase des Verfahrens die Beantragung des flugmedizinischen Tauglichkeitszeugnisses zurückzieht, ist die zuständige Lizenzbehörde zu informieren.

Bei der Durchführung von flugmedizinischen Tauglichkeitsuntersuchungen sind insbesondere die nachstehenden Punkte zu beachten (Checkliste, im Detail sind die Punkte unten beschrieben):

- Vorlage eines Identitätsnachweises (beim erstmaligen Besuch Ausweiskopie der flugmedizinischen Dokumentation anschließen)
- Ausschluss von Sprachbarrieren
- Vorlage der Lizenz (Kopie ist der flugmedizinischen Dokumentation anzuschließen)
- Vorlage und Einzug des letztgültigen Tauglichkeitszeugnisses (Ablage in der flugmedizinischen Dokumentation)
- Prüfung einer möglichen Befangenheit

**Abteilung  
LSA**
**An flugmedizinische Stellen (AME und AeMC) zur  
Implementierung und Durchführung der flugmedizinischen  
Bestimmungen der VO (EU) Nr. 1178/2011 idgF sowie  
VO (EU) 2015/340 idgF**

- Aufklärung des Probanden vor Untersuchungsbeginn (v.a. Verpflichtung zur Tätigkeit wahrheitsgemäßer und vollständiger Angaben, Konsequenzen bei Falschangaben, Meldepflichten, Aushändigen des Informationsblattes beim ersten Besuch, Dokumentation der Aufklärung)
- vollständiges Ausfüllen des Antragsformulars
- persönliche Durchführung der flugmedizinischen Untersuchung (ausgenommen delegierbare ärztliche Tätigkeiten wie z.B. EKG-Aufzeichnung, Blutabnahme, Durchführung der Audiometrie)
- gegebenenfalls Einholung von Konsiliargutachten
- Durchführung des Assessments (Gesamtbeurteilung)
- Abschluss des flugmedizinischen Assessments (Außer bei Konsultationen, Verweisungen, Eintragung/Austragung einer Einschränkung - Vorgehensweise siehe unten)
  - a. Ausstellung des flugmedizinischen Tauglichkeitszeugnisses
    - Verwendung der ACG-Vordrucke
    - Vermerk im Jahresbericht
    - Kopie des vom AME und vom Antragsteller unterschriebenen Tauglichkeitszeugnisses der flugmedizinischen Dokumentation anschließen
  - b. Ausstellung einer Mitteilung der Verweigerung der Ausstellung eines Tauglichkeitszeugnisses
    - Verwendung der ACG-Vordrucke
    - Vermerk im Jahresbericht
    - Kopie der vom AME und vom Antragsteller unterschriebenen Verweigerung der flugmedizinischen Dokumentation anschließen
- Übermittlung der Unterlagen an die zuständige Behörde (Antragsformular, vollständig ausgefüllter Untersuchungsbericht, Tauglichkeitszeugnis)
- gegebenenfalls Konsultation der zuständigen Behörde (wenn gesetzlich vorgesehen oder bei Vorliegen von Zweifeln)
  - Kontaktierung des Medical Assessors der zuständigen Lizenzbehörde
  - Besprechung des Falles
  - Übermittlung der erforderlichen Befunde an die Behörde
  - gemeinsame Entscheidung AME/Medical Assessor
  - Ausstellung des Tauglichkeitszeugnisses/Verweigerung durch AME
- gegebenenfalls Verweisung an die zuständige Behörde (wenn gesetzlich vorgesehen oder bei Vorliegen von Zweifeln)
  - Übermittlung aller medizinischen Unterlagen (Befunde, Gutachten,...) an den Medical Assessor der zuständigen Lizenzbehörde
  - allenfalls Einholung weiterer Gutachten im Auftrag des Medical Assessors
  - Entscheidung durch den Medical Assessor
  - Ausstellung des Tauglichkeitszeugnisses/Verweigerung durch AMS oder nach Übertragung durch AME
- gegebenenfalls hinsichtlich der Frage der Eintragung/Austragung einer Einschränkung Konsultierung des Medical Assessors bzw. Verweisung an die Behörde

## 8.2 Identitätsnachweises und Ausschluss von Sprachbarrieren

MED.A.025 (a) (1), MED.A.035 (b) (1), ATCO.MED.A.025 (a) (1), ATCO.MED.A.035 (b) (1)

AMEs haben sich vor der Durchführung jeder flugmedizinischen Tauglichkeitsuntersuchung von der Identität des Probanden durch Vorlage eines Lichtbildausweises zu überzeugen.

Beim erstmaligen Aufsuchen einer flugmedizinischen Stelle durch einen Probanden hat der AME dessen Lichtbildausweis zu kopieren und der flugmedizinischen Dokumentation anzuschließen.

AMEs haben sich vor Beginn der flugmedizinischen Tauglichkeitsuntersuchung davon zu überzeugen, dass keine die Tauglichkeitsbeurteilung beeinträchtigenden Sprachbarrieren bestehen.

Bei Probanden, die der deutschen Sprache nicht im erforderlichen Ausmaß mächtig sind, hat der AME sicherzustellen, dass mit dem Probanden in einer dritten Sprache (z.B. Englisch) kommuniziert werden kann. Hierfür sind entsprechende Sprachkenntnisse sowohl des Probanden als auch des AME erforderlich, da neben der Anamnese auch diverse Aufklärungspflichten des AMEs in einer für den Probanden verständlichen Sprache umgesetzt werden müssen.

Wenn notwendig, kann auch ein Dolmetscher beigezogen werden. Dieses Faktum samt der Daten der Person des Dolmetschers sind im flugmedizinischen Akt zu dokumentieren. Der Dolmetscher ist nachweislich über die ärztliche Verschwiegenheitspflicht aufzuklären.

Wenn Sprachbarrieren nicht ausgeräumt werden können, darf der AME die Untersuchung nicht durchführen.

## 8.3 Vorlage der Lizenz

MED.A.025 (b) (4), ATCO.MED.A.025 (b) (4) - Übermittlung an die Lizenzbehörde

AMEs haben vor der Durchführung jeder flugmedizinischen Tauglichkeitsuntersuchung die Lizenz des Probanden einzusehen, um die zuständige Lizenzbehörde festzustellen. Beim erstmaligen Aufsuchen einer flugmedizinischen Stelle durch einen Probanden hat der AME dessen Lizenz zu kopieren und der flugmedizinischen Dokumentation anzuschließen.

Verfügt der Proband noch nicht über eine Lizenz, ist dies im Akt zu vermerken und die Lizenz bei der nächsten flugmedizinischen Tauglichkeitsuntersuchung, soweit vorhanden, zu kopieren.

Als zuständige Lizenzbehörde gilt in einem solchen Fall jene Behörde, bei welcher der Proband beabsichtigt, seine Lizenz zu beantragen bzw. wenn dies noch nicht bekannt ist, die Austro Control GmbH als national örtlich zuständige Luftfahrtbehörde.

Im flugmedizinischen Tauglichkeitszeugnis ist dann im Feld „*Staat der beantragten Lizenz*“ „AUSTRIA“ einzutragen.



**8.4 Vorlage Tauglichkeitszeugnis**

MED.A.030 (h), MED.A.035 (c) und MED.A.040, ATCO.MED.A.030 (b), ATCO.MED.A.035 (c);  
ATCO.AR.F.005 iVm AMC1 ATCO.AR.F.005

Vor Beginn der flugmedizinischen Tauglichkeitsuntersuchung (bei Verlängerungs- und Erneuerungsuntersuchungen) hat sich der AME vom Probanden das letztgültige flugmedizinische Tauglichkeitszeugnis vorlegen zu lassen.

Bei der Verlängerung/Erneuerung eines flugmedizinischen Tauglichkeitszeugnisses bzw. der Ausstellung einer Verweigerungsbestätigung ist das vorgelegte flugmedizinische Tauglichkeitszeugnis einzuziehen und der flugmedizinischen Dokumentation anzuschließen.

Auf dem eingezogenen Tauglichkeitszeugnis ist ein entsprechender Vermerk („eingezogen am XX.XX.20XX wegen Verlängerung/Erneuerung/Verweigerung“) anzubringen. Der Vermerk ist vom AME zu unterfertigen.

Sofern der Proband das letztgültige flugmedizinische Tauglichkeitszeugnis nicht vorlegt und bekannt ist, dass es sich nicht um eine Erstuntersuchung handelt, ist unverzüglich Kontakt mit der Austro Control GmbH aufzunehmen. Bis zur abschließenden Klärung durch die Behörde darf der AME das flugmedizinische Tauglichkeitszeugnis nicht ausstellen.

Vermeintliche Erstuntersuchung

(Verdacht, dass es sich entgegen den Angaben nicht um eine Erstuntersuchung handelt)

Wenn sich aus der Sachlage (Bsp.: persönliche Angaben des Probanden, sonstige Hinweise etc.) ergibt, dass für den Probanden bereits im Vorfeld ein oder mehrere flugmedizinische Tauglichkeitszeugnisse gemäß Part-MED ausgestellt worden sind bzw. sich der Proband bereits einer oder mehreren Tauglichkeitsuntersuchungen unterzogen hat, hat der AME unverzüglich Kontakt mit der Austro Control GmbH aufzunehmen und darf das flugmedizinische Tauglichkeitszeugnis erst nach Bestätigung der Behörde, dass es sich tatsächlich um eine Erstaussstellung handelt, ausstellen.

Vorliegen von Zweifel (ARA.MED.315 (b)) ATCO.AR.F.001). Der AME kann bei Unklarheiten jederzeit Kontakt mit der AMS der Austro Control GmbH aufnehmen, um Hilfestellung unter Heranziehung der in der AMS aufliegenden flugmedizinischen Dokumentation des Probanden zu erhalten.

**8.5 Prüfung einer möglichen Befangenheit**

Siehe hierzu Punkt 6.4.

**Abteilung  
LSA****An flugmedizinische Stellen (AME und AeMC) zur  
Implementierung und Durchführung der flugmedizinischen  
Bestimmungen der VO (EU) Nr. 1178/2011 idgF sowie  
VO (EU) 2015/340 idgF****8.6 Aufklärung vor Untersuchungsbeginn und Ausfüllen des Antragsformular**

MED.A.020, MED. A.025 (a) (2) (c), MED.A.035, MED.A.045 (b), ARA.MED.135 (a) iVm AMC1 ARA.MED.135 (a), ATCO.MED.A.020, ATCO.MED. A.025 (a) (2) (c) iVm GM1 ATCO.MED.A.025, ATCO.MED.A.035, ATCO.MED.A.045 (b), ATCO.AR.F.001, ATCO.AR.F.020 iVm AMC1 ATCO.AR.F.020

Bei der Aufklärung der Probanden über die Konsequenzen der Beibringung unvollständiger, ungenauer oder falscher Angaben zu ihrer Krankengeschichte (sowie fliegerisch relevante Vorfälle und Unfälle) hat der AME insbesondere auf die straf- und zivilrechtliche Haftung des Probanden und die Möglichkeit eines allfälligen lizenzrechtlichen Ermittlungsverfahrens hinzuweisen. Dieser Hinweis hat vor dem Ausfüllen des Antragsformulars zu erfolgen und bezieht sich auf alle darin enthaltenen Fragestellungen.

Die Antragsteller aller Tauglichkeitsklassen haben das von der Austro Control GmbH zur Verfügung gestellte Antragsformular zu verwenden. Dieses ist in der EMPIC-Software hinterlegt und auszufüllen.

Der Antragsteller ist ebenfalls darüber zu informieren, dass das Antragsformular vollständig auszufüllen und zu unterfertigen ist. Im Fall des nicht vollständigen Ausfüllens bzw. des Durchstreichens von einzelnen Passagen des Antragformulars ist das Ausstellen eines flugmedizinischen Tauglichkeitszeugnisses nicht zulässig.

Die Aufklärung ist zu dokumentieren.

Beim erstmaligen Aufsuchen einer flugmedizinischen Stelle durch einen Probanden hat der AME diesem das Informationsblatt gemäß Anlage 1 nachweislich zu übergeben.

Bei Verlängerungs- und Erneuerungsuntersuchungen hat der AME den Probanden auf die auf der Rückseite des flugmedizinischen Tauglichkeitszeugnisses befindlichen Meldepflichten gemäß MED.A.020 und/oder ATCO.MED.A020 hinzuweisen sowie ausdrücklich darüber zu informieren, in welchen Fällen er seine Rechte aus der Lizenz/Attestation nicht ausüben darf.

Die Aufklärung darüber ist zu dokumentieren.

Es wird empfohlen, die Probanden auf die 45-Tage-Regel hinzuweisen und diesem anzuraten, die Verlängerungsuntersuchung möglichst am Beginn dieser Frist durchzuführen.

**8.7 Persönliche Durchführung der flugmedizinischen Untersuchung**

Ausgenommen sind delegierbare ärztliche Tätigkeiten wie z.B. EKG-Aufzeichnung, Blutabnahme, Durchführung der Audiometrie.

### 8.8 Einholen eines Konsiliargutachtens

Part-MED, Subpart B, MED.A.040 (e), MED.A.050, ARA.MED.135 iVm GM1 ARA.MED.135 (b) (c) Part-ATCO.MED, Subpart ATCO.MED.B, ATCO.MED.A.040 (e), ATCO.MED.A.050, AMC1 ATCO.AR.F.020

Die Gesamtbeurteilung der flugmedizinischen Tauglichkeit erfolgt in der Folge durch den AME nach Sichtung und Zusammenschau aller relevanten Untersuchungsergebnisse (flugmedizinisches Assessment) bzw. bei dessen Zuständigkeit durch den Medical Assessor der zuständigen Lizenzbehörde.

Der AME hat den Probanden darüber aufzuklären, dass das fachärztliche/flugpsychologische Gutachten vom Facharzt/Luftfahrtpsychologen in jedem Fall an den zuweisenden AME und in der Folge gegebenenfalls an die Austro Control GmbH übermittelt wird und dass sämtliche involvierte Personen zur ärztlichen Verschwiegenheit verpflichtet sind.

Sofern Probanden nach Überweisung an einen Facharzt oder an einen Flugpsychologen bzw. im Fall der Aufforderung zur Erbringung sonstiger Nachweise nicht innerhalb des vereinbarten Zeitraums bzw. längstens nach 6 Monaten beim zuweisenden AME vorsprechen, hat der AME dies der Austro Control GmbH zu melden.

### 8.9 Durchführung des flugmedizinischen Assessments (Gesamtbeurteilung)

Durchführung des flugmedizinischen Assessments. Bei gesetzlich normierten medizinischen Konstellationen hat eine Konsultation mit oder eine Verweisung an die zuständige Lizenzbehörde zu erfolgen (siehe hierzu Punkt 11). Weiters kann der AME im Fall von Zweifeln den Medical Assessor konsultieren.

#### 8.9.1 Beurteilung der flugmedizinischen Tauglichkeit Klasse LAPL

Gemäß MED.B.095 ist unter Berücksichtigung der vollständigen Krankengeschichte sowie bewährter flugmedizinischer Praxis die Tauglichkeit der Klasse LAPL zu beurteilen.

Untersuchungskriterien bei Herabstufung der Lizenz/Tauglichkeitsklassen

z.B.

- PPL(A) zu LAPL(A) → Klasse 2-TZ zu LAPL-Tauglichkeitszeugnis
- PPL(H) zu LAPL(H) → Klasse 2-TZ zu LAPL-Tauglichkeitszeugnis
- SPL zu LAPL(S) → Klasse 2-TZ zu LAPL-Tauglichkeitszeugnis
- BPL zu LAPL(B) → Klasse 2-TZ zu LAPL-Tauglichkeitszeugnis

Erfüllt ein Proband die medizinischen Voraussetzungen für die Ausstellung eines flugmedizinischen Tauglichkeitszeugnisses der Klasse 2 nicht mehr, so hat der AME bei der folgenden Prüfung der flugmedizinischen Tauglichkeit des Probanden hinsichtlich der Tauglichkeitsklasse LAPL die bisherigen Befunde und Untersuchungsergebnisse, die zur Untauglichkeit der Klasse 2 geführt haben, zu berücksichtigen.

### 8.9.2 Bewährte flugmedizinische Praxis

Unter bewährter flugmedizinischer Praxis ist die Erhebung jener medizinischen Daten durch Sichtung der Krankengeschichte und Durchführung von Untersuchungen sowie Einholung von fachärztlichen Gutachten zu verstehen, die eine gewissenhafte Beurteilung der flugmedizinischen Tauglichkeit auf Basis des aktuellen Standes der medizinischen Wissenschaft zulassen.

### 8.9.3 Vollständige Krankengeschichte

Unter Berücksichtigung der vollständigen Krankengeschichte ist Folgendes zu verstehen:

- Erhebung der medizinischen Besonderheiten des Probanden in der Vergangenheit im Rahmen des Anamnesegespräches/Abfragen des Antragsformulars
- Einblick in die eigene ärztliche flugmedizinische Dokumentation über den Probanden
- gegebenenfalls Rücksprache mit der Behörde über die gesamte bei der Austro Control GmbH aufliegende flugmedizinische Dokumentation des Probanden

Die hier angeführten Untersuchungen sind explizit als ein Mindestanfordernis für LAPL-Erstuntersuchungen bezeichnet. Der Untersuchungsumfang für Erstuntersuchungen ist daher stets unter dem Gesichtspunkt „bewährte flugmedizinische Praxis“ unter Berücksichtigung der Annahme, dass die gesamte (flug-)medizinische Krankengeschichte des Probanden aufliegt, zu sehen.

Für Folgeuntersuchungen vor Vollendung des 50. Lebensjahres gilt Folgendes:

Der Untersuchungsumfang für Folgeuntersuchungen ist stets unter dem Gesichtspunkt „bewährte flugmedizinische Praxis“ zu sehen und muss insbesondere auch den Zeitraum seit der letzten Tauglichkeitsuntersuchung berücksichtigen. Liegen seit der letzten flugmedizinischen Tauglichkeitsuntersuchung keine neuen Befunde über die zu berücksichtigenden Parameter vor, sind im Sinne der bewährten flugmedizinischen Praxis gemäß MED.095 (d) (2) zumindest die gemäß (c) leg.cit. geforderten Untersuchungen durchzuführen.

Nur wenn der AME über die vollständige Krankengeschichte des Probanden seit der letzten flugmedizinischen Tauglichkeitsuntersuchung verfügt, d.h. laufend über alle gesundheitsrelevanten Umstände des Probanden informiert ist (in der Regel der Hausarzt), kann bei Folgebeurteilungen für die Klasse LAPL ausschließlich im Einzelfall von einer alle Parameter umfassenden Untersuchung abgesehen werden. Der AME muss dann sicherstellen und gegebenenfalls nachweisen, dass er über alle relevanten medizinischen Informationen verfügt, um eine flugmedizinische Tauglichkeitsbeurteilung treffen zu können.

Der AME hat die seiner Entscheidung zugrunde liegenden Unterlagen in der Dokumentation anzuführen.

**8.10 Eintragung/Austragung einer Einschränkung**

Part-MED, Subpart B, MED.A.020, MED.A.025 (b) (2), MED.A.050, MED.B.001, ATCO.MED.A.020, ATCO.MED.A.025 (b) (2), (5), ATCO.MED.A.050, ATCO.MED.B.001

Sofern aufgrund der vorliegenden medizinischen Konstellation eine Eintragung oder Austragung einer Einschränkung erforderlich ist und in diesem Zusammenhang die Konsultation des Medical Assessors bzw. die Verweisung an die Behörde gesetzlich vorgesehen ist, hat der AME das jeweilige Procedere (Konsultation bzw. Verweisung - wie unter Punkt 11 beschrieben) einzuhalten.

Der Proband ist vom flugmedizinischen Sachverständigen über die allfällige Eintragung einer Einschränkung und deren Bedeutung zu informieren.

**8.11 Abschluss des flugmedizinischen Assessments (Endbeurteilung)**

MED.A.020, MED.A.025 (b), MED.A.030, MED.A.035, MED.A.040, ARA.MED.130, ATCO.MED.A.020, ATCO.MED.A.025 (b), ARA.MED.135 iVm AMC1 ARA.MED.135, ATCO.MED.A.025 (b), ATCO.MED.A.030, ATCO.MED.A.035, ATCO.MED.A.040, ATCO.AR.F.005 iVm AMC1 ATCO.AR.F.005, ATCO.AR.F.020 iVm AMC1 ATCO.AR.F020

Nach Abschluss jeder flugmedizinischen Tauglichkeitsuntersuchung hat der AME - sofern er die Entscheidung nicht an die zuständige Behörde zu verweisen hat - entweder ein flugmedizinisches Tauglichkeitszeugnis oder eine Bestätigung über die Verweigerung der Ausstellung eines flugmedizinischen Tauglichkeitszeugnisses auszustellen.

Das flugmedizinische Tauglichkeitszeugnis / Mitteilung der Verweigerung der Ausstellung eines Tauglichkeitszeugnisses ist auf der Vorderseite der von der Austro Control GmbH zur Verfügung gestellten Papiervorlagen in Farbe (blau-graues LOGO der Austro Control GmbH) zu drucken.

Die Rückseite der Papiervorlagen ist mit einem Standardtext und einer fortlaufenden Seriennummer bedruckt. Die Vordrucke sind chronologisch anhand dieser Seriennummer zu verwenden.

Das Ausdrucken eines flugmedizinischen Tauglichkeitszeugnisses auf einem anderen als den von der Austro Control GmbH zur Verfügung gestellten Papier ist unzulässig.

Die Vordrucke werden von der Austro Control kostenlos zur Verfügung gestellt und können jederzeit formlos unter Angabe der gewünschten Anzahl bei der Austro Control GmbH angefordert werden. Der flugmedizinische Sachverständige hat hierbei einen entsprechenden Zeitraum für die Bearbeitung und Übermittlung einzuplanen.

**8.11.1 Ausstellung eines flugmedizinischen Tauglichkeitszeugnisses**

- Verwendung der ACG-Vordrucke (Papiervorlagen)
- Vermerk der Nummer des Vordruckes (*AT.MED...*) im Jahresbericht
- Unterfertigung vom AME und vom Probanden
- Kopie des vom AME und vom Antragsteller unterschriebenen Tauglichkeitszeugnisses der flugmedizinischen Dokumentation anschließen

8.11.2 Gültigkeitsdauer des Medical Reports

MED.C.005

Der Medical Report ist für maximal 60 Monate (5 Jahre) auszustellen.

Wenn der AME im individuellen Einzelfall aus flugmedizinischen Gründen und unter Berücksichtigung der im AMC1 MED.C.005 angeführten besonderen Aufgaben der Kabinenbesatzung den Zeitraum von 5 Jahren für zu lange erachtet, kann er eine kürzere Gültigkeitsdauer mittels der Einschränkung „*TML - gültig für ... Monate*“ festlegen.

8.11.3 Ausstellung einer Mitteilung der Verweigerung der Ausstellung eines Tauglichkeitszeugnisses

- Verwendung der ACG-Vordrucke (Papiervorlagen)
- Vermerk der Nummer des Vordruckes (*AT.MED...*) im Jahresbericht
- Kopie der vom AME und vom Antragsteller unterschriebenen Verweigerung der flugmedizinischen Dokumentation anschließen
- Information des Probanden über sein Recht auf Überprüfung der Entscheidung durch die Behörde („secondary review“)

**8.12 Übermittlung der Unterlagen an die zuständige Lizenzbehörde**

Flugmedizinische Sachverständige haben nach jeder abgeschlossenen flugmedizinischen Tauglichkeitsuntersuchung - insbesondere zum Zweck der Ermöglichung der behördlichen Aufsichtsführung und der Zurverfügungstellung einer vollständigen flugmedizinischen Dokumentation für alle flugmedizinischen Stellen - die Unterlagen an die zuständige Lizenzbehörde zu übermitteln.

Hierfür ist die von der Austro Control GmbH kostenlos zur Verfügung gestellte Datenübermittlungs- und Dokumentationssoftware zu verwenden (siehe Punkt 7.1).

Handelt es sich um einen Antragsteller mit einer Lizenz, die von einem anderen Mitgliedstaat ausgestellt wurde, hat der AME die og. Unterlagen zusätzlich auch postalisch an die Aeromedical Section der jeweiligen ausländischen Lizenzbehörde zu übermitteln und dies nachweislich in der flugmedizinischen Dokumentation sowie in der EMPIC-Software zu vermerken („*Lizenzbehörde im Ausland z.B. „Deutschland - LBA postalisch übermittelt am XX.XX.2014“*“).

Zu übermitteln sind Kopien des Antragsformulars, des vollständig ausgefüllten Untersuchungsberichtes und des Tauglichkeitszeugnisses bzw. der Mitteilung der Verweigerung der Ausstellung eines Tauglichkeitszeugnisses.

## **9 Temporäre flugmedizinische Untauglichkeit**

MED.A.020 bzw. ATCO.MED.020

Wenn bei einem Inhaber eines gültigen flugmedizinischen Tauglichkeitszeugnisses ein Ereignis gemäß MED.A.020 bzw. ATCO.MED.020 eintritt, welches die flugmedizinische Tauglichkeit mindert bzw. diese für einen Zeitraum nicht gegeben ist, hat der Proband dies dem flugmedizinischen Sachverständigen zu melden.

Bis zur Wiedererlangung der flugmedizinischen Tauglichkeit ist der Proband vom AME als temporär flugmedizinisch untauglich zu erklären. Für diesen Zeitraum ist dem Probanden das noch gültige Tauglichkeitszeugnis zu entziehen und ihm das Formular „Tauglichkeitsbeurteilung“ mit der Beurteilung für „temporär untauglich“ auszustellen (dies hat im EMPIC mittels der Funktion „Interim Assessment“ zu erfolgen).

Wenn die flugmedizinische Tauglichkeit des Probanden wieder gegeben ist, kann das eingezogene flugmedizinische Tauglichkeitszeugnis ausgehändigt werden, vorausgesetzt, dass die Eintragung einer Einschränkung nicht erforderlich ist. In diesem Fall wäre ein neues flugmedizinisches Tauglichkeitszeugnis mit der entsprechenden Einschränkung und denselben Gültigkeiten auszustellen.

Wenn das eingezogene flugmedizinische Tauglichkeitszeugnis bereits abgelaufen ist, ist eine neue flugmedizinische Untersuchung (Erneuerung) durchzuführen.

Die Tauglichkeitsbeurteilung hat unter Einhaltung der entsprechenden Verordnungspunkte und Zuständigkeiten (bei Konsultation oder Verweisung - siehe hierzu Punkt 11) zu erfolgen.

## **10 Konsiliargutachten**

Der AME hat den Antragsteller darüber in Kenntnis zu setzen, dass die in Anspruch genommenen Konsiliargutachter nach Abschluss der Untersuchung das Gutachten direkt an den AME zwecks Berücksichtigung bei der flugmedizinischen Beurteilung zu übermitteln haben. Zweckmäßig ist daher die Erstellung einer schriftlichen Überweisung, welche einen derartigen Passus enthält und vom Probanden zu unterfertigen ist.

### **10.1 Flugmedizinisch zertifizierte Fachärzte für HNO- und Augenheilkunde**

Bei der notwendigen Einholung von Konsiliargutachten in den Sonderfächern

- Augenheilkunde und Optometrie und
- Hals-, Nasen und Ohrenkrankheiten

wird empfohlen, diese Antragsteller ausschließlich an flugmedizinisch zertifizierte Fachärzte zu verweisen, da diese aufgrund ihrer speziellen flugmedizinischen Ausbildung über die erforderlichen Kenntnisse der Rechtsgrundlagen verfügen.

Ebenso sind sie auf Grund besonderer Schulungen mit den entsprechenden Formularen gemäß GM1 ARA.MED.135 (b) und (c) bzw. AMC1 ATCO.AR.F.020 und deren Ausfüllung und den dahinterstehenden Rechtsnormen vertraut und sind angewiesen, unter „*Recommendation*“ eine konkrete spezifische Empfehlung aus fachärztlicher Sicht anzuführen.

Die aktuelle Liste der flugmedizinisch zertifizierten Fachärzte ist auf der Homepage der Austro Control GmbH abrufbar. Der AME hat den Probanden über diese Liste zu informieren.

Das fachärztliche Konsiliargutachten hat eine abschließende definitive Empfehlung für den zuweisenden AME im Hinblick auf die fachspezifische flugmedizinische Tauglichkeitsbeurteilung der beantragten Tauglichkeitsklasse sowie auf allfällige Einschränkungen/Limitations unter Bezugnahme auf die einschlägigen Bestimmungen des Part-MED zu enthalten (z.B. „*Tauglich mit der Einschränkung VDL*“ gemäß MED.B.0XX bzw. ATCO.MED.B0XX).

Das Konsiliargutachten muss die erforderlichen Parameter für die abschließende Beurteilung durch den AME beinhalten. Aufgrund der oben angeführten Gründe ist eine rechtskonforme augen- bzw. HNO-fachärztliche Beurteilung durch die von der Austro Control GmbH zertifizierten Fachärzte am besten gewährleistet.

Nach Erhalt des fachärztlichen Gutachtens gemäß GM1 ARA.MED.135 (b) bzw. (c) bzw. AMC1 ATCO.AR.F.020 hat der AME seinen Namen oder Stempel an der hierfür vorgesehenen Stelle des Formulars einzutragen.

Bei allen Tauglichkeitsbeurteilungen, insbesondere jedoch der Klassen 1 und 3, wird die Einholung eines Konsiliargutachtens im Bereich HNO bzw. Augenheilkunde durch einen flugmedizinisch zertifizierten HNO- bzw. Augenfacharzt aus der veröffentlichten Liste aus Qualitätssicherungsgründen dringend angeraten.

Insgesamt wird aus Qualitätssicherungsgründen empfohlen, im Rahmen von Tauglichkeitsuntersuchungen bei allen Klassen flugmedizinisch zertifizierte Fachärzte für HNO- und Augenheilkunde heranzuziehen.

## 10.2 Nicht flugmedizinisch zertifizierte Fachärzte für HNO- und Augenheilkunde

Sollte dennoch aus für die AMS nachvollziehbaren Gründen bei einem anderen (nicht flugmedizinisch zertifizierten) Facharzt für HNO- oder Augenheilkunde ein Konsiliargutachten eingeholt werden, hat der AME dem Antragsteller das Formular gemäß GM1 ARA.MED.135 (b) (c) bzw. AMC1 ATCO.AR.F.020 samt einer entsprechend konkreten Untersuchungsanforderung mitzugeben.

Wird dem AME vom Probanden ein sonstiger Befund eines Facharztes für Augenheilkunde vorgelegt, hat der AME Folgendes durchzuführen:

- Übertragung der Inhalte des Befundes auf das Formular gemäß GM1 ARA.MED.135 (b) bzw. AMC1 ATCO.AR.F.020 Eintragung des Namens und der Adresse des Facharztes in das dafür vorgesehene Feld und des Namens oder Stempels des AMEs an der hierfür vorgesehenen Stelle
- Überprüfung, ob sich der Facharzt bei der Farbsehtestung und deren Ergebnisinterpretation („*colour safe*“ vs. „*colour unsafe*“) an die einschlägigen Requirements gehalten hat (z.B. Verwendung der 24-Tafel-Version nach Ishihara und korrekte Beurteilung der Farbsicherheit in Abhängigkeit zur beantragten Tauglichkeitsklasse: Klasse 1, 2 und 3: „*colour safe*“ bei Erkennung (der ersten) 15 von 24 Ishihara Tafeln, bei Klasse LAPL und CC „*colour safe*“ bei Erkennung von 9 der ersten 15 der 24 Ishihara-Tafeln)



- Kontrolle der Ergebnisse Gesichtsfelddefekte  
Im Falle von Gesichtsfelddefekten können in Unkenntnis der einschlägigen Requirements falsch-positive oder falsch-negative Beurteilungen erfolgen, wenn dem Facharzt für Augenheilkunde z.B. die Bestimmung, wonach im Falle von Gesichtsfelddefekten bei erhaltenem binokulärem Gesichtsfeld Tauglichkeit möglich ist, unbekannt ist bzw. vice versa.
- Kontrolle der Ergebnisse Visus  
Da es eine Vielzahl von verschiedenen Sehtafeln zur Bestimmung des Fern-, aber vor allem Nah- und Intermediärvisus gibt, die Requirements aber lediglich N5- und N14-Lesetafeln erwähnen, müssten sie kontrollieren, ob im Falle der Verwendung einer anderen Lesetafel (z.B. Radner etc.) durch den Facharzt die Requirements entsprechend erfüllt werden. Dies ist nur mit entsprechenden Umrechnungstabellen möglich.
- Kontrolle auf Vollständigkeit  
Sollten Parameter fehlen oder unklar sein, sind diese Werte entsprechend nachzufordern. In diesem Zusammenhang ist besonders darauf hinzuweisen, dass sowohl der nicht korrigierte als gegebenenfalls auch der korrigierte Visus anzuführen sind.
- Feststellung der fachspezifischen Einschränkungen  
Mangels entsprechender Empfehlung durch den flugmedizinisch nicht zertifizierten Facharzt haben sie als AME die eventuell in das Tauglichkeitszeugnis einzutragenden Einschränkungen mit ophthalmologischem Fachhintergrund (VDL, VML, VNL, CCL, VCL, RXO, CVL, VXL, VXN) eigenständig zu evaluieren, fachlich zu beurteilen und die entsprechende Entscheidung zu treffen. Dafür sind sehr genaue Kenntnisse über die diesbezüglichen Vorschriften notwendig, über welche die flugmedizinisch zertifizierten Fachärzte in der Regel verfügen.

Die Durchführung dieser Abklärungsmaßnahmen ist der zuständigen Behörde auf Anfrage nachzuweisen.

Wird dem AME vom Probanden ein sonstiger Befund eines Facharztes für HNO vorgelegt, sollte der AME Folgendes durchführen:

- Übertragung der Inhalte des Befundes auf das Formular gemäß GM1 ARA.MED.135 (c) bzw. AMC1 ATCO.AR.F.020, Eintragung des Namens und der Adresse des Facharztes in das dafür vorgesehene Feld und des Namens oder Stempels des AMEs an der hierfür vorgesehenen Stelle.
- Überprüfung, ob sich der Facharzt bei der Durchführung der Reintonaudiometrie und deren Ergebnisinterpretation an die einschlägigen Requirements gehalten hat.
- Kontrolle auf Vollständigkeit  
Sollten Parameter bzw. Untersuchungen fehlen oder unklar sein, sind diese Werte entsprechend nachzufordern.
- Feststellung der fachspezifischen Einschränkungen  
Mangels entsprechender Empfehlung durch den flugmedizinisch nicht zertifizierten Facharzt haben Sie als AME die eventuell in das Tauglichkeitszeugnis einzutragenden Einschränkungen mit otorhinologischem Fachhintergrund (z.B. „HAL“) eigenständig zu evaluieren, fachlich zu beurteilen und die entsprechende Entscheidung zu treffen. Dafür sind sehr genaue Kenntnisse über die diesbezüglichen Vorschriften notwendig, über welche die flugmedizinisch zertifizierten Fachärzte in der Regel verfügen.

Die Durchführung dieser Abklärungsmaßnahmen ist der zuständigen Behörde auf Anfrage nachzuweisen.

### **10.3 Zertifizierte Luftfahrtpsychologen**

MED.B.060, ATCO.MED.B.060

Ergeben sich für AMEs im Rahmen flugmedizinischer Tauglichkeitsuntersuchungen Zweifel an der flugpsychologischen Tauglichkeit des Antragstellers und ist die Verweisung an die zuständige Behörde gesetzlich nicht zwingend vorgesehen, wird dringend angeraten, diese ausschließlich an zertifizierte Luftfahrtpsychologen zu verweisen, da sie aufgrund ihrer speziellen luftfahrtpsychologischen Ausbildung und Erfahrung über die erforderlichen Kenntnisse der einschlägigen Rechtsgrundlagen verfügen. Zertifizierte Luftfahrtpsychologen sind mit den Verhältnissen im Cockpit und den Anforderungen an Piloten, Flugverkehrsleiter und Cabin Crew vertraut und daher für eine fachspezifische psychologische Tauglichkeitsbeurteilung der Probanden optimal geeignet.

Der AME hat zumindest, aber nicht abschließend, die in der Anlage 4 beispielhaft angeführte Abfrage von Konstellationen/Situationen/Empfindungen durchzuführen, um allfällige Zweifel an der flugpsychologischen Eignung ausschließen zu können. Es wird betont, dass diese Auflistung lediglich eine exemplarische Überprüfung darstellt und im jeweiligen Einzelfall vom AME darüber hinaus gehende Erhebungen durchzuführen sind.

Der AME hat beim flugmedizinischen Assessment auf jedwede Auffälligkeit, Abnormität und auf ungewöhnliches Verhalten der Probanden zu achten, welche auf eine psychologische Störung hinweisen könnten.

Der AME hat gegebenenfalls im Nachhinein der Austro Control GmbH nachzuweisen, dass im jeweiligen Fall keine Zweifel an der (flug-)psychologischen Eignung des Probanden bestanden haben bzw. dass er alle ihm zur Verfügung stehenden Abklärungsmaßnahmen ergriffen hat, um mögliche Zweifel auszuschließen.

Die aktuelle Liste der zertifizierten Luftfahrtpsychologen ist auf der Homepage der Austro Control GmbH abrufbar.

Das flugpsychologische Gutachten hat eine abschließende definitive Empfehlung für den zuweisenden AME im Hinblick auf die flugpsychologische Tauglichkeitsbeurteilung der beantragten Tauglichkeitsklasse sowie auf allfällige Einschränkungen/Limitations unter Bezugnahme auf die einschlägigen Bestimmungen des Part-MED und Part-ATCO.MED zu enthalten.

#### **10.4 Sonstige Psychologen**

Sollte dennoch aus für die AMS nachvollziehbaren Gründen bei einem anderen Psychologen ein Konsiliargutachten eingeholt werden, hat der AME in der Überweisung konkrete Fragestellungen im Hinblick auf die psychologische Abklärung anzuführen.

Die effektive flugpsychologische Komponente, d.h. die Beurteilung der psychologischen Eignung zur Steuerung eines Luftfahrzeuges wird jedoch aus den oben genannten Gründen am besten durch einen zertifizierten Luftfahrtpsychologen beurteilt werden können, sodass die für das Gesamtassessment heranzuziehende Relevanz eines von einem sonstigen Psychologen erstellten Gutachtens immer dahingehend zu prüfen ist, ob tatsächlich die in einem Luftfahrzeug bzw. am Arbeitsplatz eines Flugverkehrsleiters vorherrschenden Bedingungen bei der Beurteilung mitberücksichtigt wurden.

#### **10.5 Sonstige Fachärzte**

Part-MED, Subpart B, Part-ATCO.MED, Subpart ATCO.MED.B

Ergibt sich für AMEs im Rahmen flugmedizinischer Tauglichkeitsuntersuchungen die Notwendigkeit der Einholung eines Gutachtens aus einer „flugmedizinisch nicht zertifizierten ärztlichen Fachrichtung“ (d.h. einer Fachrichtung, die nicht unter a) aufgelistet ist), ist eine Überweisung an einen Facharzt des entsprechenden Sonderfaches für den Probanden zu erstellen.

Eine flugmedizinische Beurteilung und somit eine Empfehlung durch den Facharzt hinsichtlich der flugmedizinischen Tauglichkeitsbeurteilung ist mangels dessen detaillierter Kenntnis betreffend Flugmedizin und der entsprechenden gesetzlichen Vorgaben in der Regel nicht möglich, weshalb der AME bei derartigen Konsiliargutachten die Überweisung sehr detailliert auszuführen hat.

Hierbei sind gegebenenfalls die medizinischen Fragestellungen insbesondere unter Berücksichtigung der gesetzlich festgelegten flugmedizinischen Tauglichkeitsanforderungen konkret zu formulieren. Der AME hat das von einem sonstigen Facharzt erstellte Gutachten beim Gesamtassessment immer dahingehend zu prüfen, ob tatsächlich die in einem Luftfahrzeug bzw. am Arbeitsplatz eines Flugverkehrsleiters vorherrschenden Bedingungen bei der Beurteilung mitberücksichtigt wurden.

AMEs sollten eine enge Zusammenarbeit mit Fachärzten anstreben. Empfohlen wird die Zusammenarbeit mit Fachärzten, die einen Bezug zur Flugmedizin haben bzw. auch flugmedizinische Sachverständige sind. Dies gilt insbesondere für Fachärzte für Innere Medizin, Neurologie und Psychiatrie.

## **11 Konsultation und Verweisung**

### **11.1 Konsultation**

Part-MED, Subpart B, MED.B.001 (1) (iii)

Im Fall des Vorliegens einer medizinischen Konstellation gemäß Part-MED, Subpart B (idR Tauglichkeitszeugnis Klasse 2), die eine Konsultation des Medical Assessors der zuständigen Behörde gesetzlich vorsieht, hat der AME wie folgt vorzugehen:

#### **11.1.1 Konsultation der Lizenzbehörde Austro Control GmbH**

- Kontaktierung des Medical Assessors der Austro Control GmbH bzw. der zuständigen ausländischen Lizenzbehörde
- Besprechung des konkreten Falles
- gemeinsame Beratung über die weitere Vorgangsweise
- gegebenenfalls Einholung weiterer Gutachten
- gegebenenfalls Übermittlung sämtlicher für die gemeinsame Tauglichkeitsbeurteilung erforderlichen flugmedizinischen Unterlagen an den Medical Assessor
- gemeinsame Tauglichkeitsbeurteilung
- Ausstellung des Tauglichkeitszeugnisses durch den AME

Grundsätzlich ist eine Konsultationsentscheidung des Medical Assessors nur anhand einsehbarer flugmedizinischer Unterlagen (Befunde, EKG, etc.) möglich. Der AME wird daher ersucht, bei einer Konsultation gemäß Part-MED, Subpart B im Regelfall die entsprechenden Unterlagen im Vorfeld an die Behörde zu übermitteln bzw. kann der Medical Assessor diese gemäß MED.A.025 (d) zum Zweck der flugmedizinischen Tauglichkeitsbeurteilung anfordern.

Soweit es sich um auch mündlich leicht zu klärende Konsultationsfragen handelt, ist eine telefonische Kontaktaufnahme zunächst zweckmäßig.

Die Übermittlung der Unterlagen hat ohne Zeitverzögerung und grundsätzlich über das von der Austro Control GmbH zur Verfügung gestellte Datenübertragungssoftware EMPIC zu erfolgen, d.h. die oben genannten Dokumente sind einzuscannen und in der EMPIC-Software der Untersuchung des Probanden mittels der Dokumentenimportfunktion anzuschließen.

Alternativ besteht in Ausnahmefällen die Möglichkeit, die Unterlagen postalisch zu übermitteln.

Die Konsultation, deren Inhalt und Ergebnis sind vom AME in der flugmedizinischen Dokumentation samt Angabe des Datums und des Namens des konsultierten Medical Assessors sowie des Ergebnisses und der Entscheidungsgründe festzuhalten bzw. ist das entsprechende Schriftstück der Dokumentation anzuschließen.

### 11.1.2 Konsultation der ausländischen Lizenzbehörde

Im Fall der gesetzlich vorgesehenen Konsultation ist der Medical Assessor der für den Probanden zuständigen Lizenzbehörde zu befassen.

Zuständige Lizenzbehörde ist jene Behörde, bei der die Lizenz des Probanden eingetragen wurde bzw. beantragt wird (bei Flugschülern) auch wenn sich diese in einem anderen EASA-Mitgliedstaat befindet.

Befindet sich die Lizenzbehörde des Probanden in einem anderen EASA-Mitgliedstaat, ist die flugmedizinische Tauglichkeitsbeurteilung in der EMPIC-Software erst abzuschließen, wenn die Konsultation erfolgt ist.

Primär hat der AME den zuständigen Medical Assessor der ausländischen Lizenzbehörde direkt zu kontaktieren. Hierfür sind die entsprechenden Unterlagen postalisch an die Aeromedical Section der jeweiligen ausländischen Lizenzbehörde zu übermitteln bzw. ist in sonstiger Weise mit diesem Kontakt aufzunehmen.

Eine entsprechende Kontaktliste wird seitens der Austro Control GmbH zur Verfügung gestellt. Eine Ausstellung des Tauglichkeitszeugnisses darf erst nach abschließender Konsultation mit dem ausländischen Medical Assessor erfolgen. Das Datum der Konsultation und der Name des Medical Assessors sind nachweislich zu dokumentieren sowie in der EMPIC-Software zu vermerken (z.B. „*Deutschland - LBA, Unterlagen postalisch übermittelt am XX.XX.2014, telefonische Zustimmung von Dr. XXX hinsichtlich der Einschränkung XXX*“) anzuführen.

Bei Unklarheiten und Verständigungsschwierigkeiten besteht in Ausnahmefällen die Möglichkeit, sich an den Medical Assessor der Austro Control GmbH zu wenden, der sich dann mit dem Medical Assessor der ausländischen Lizenzbehörde in Verbindung setzen wird.

### **11.2 Verweisung**

Part-MED, Subpart B, MED.A.025 (d), MED.A.050 (1) (i), Part-ATCO.MED, Subpart ATCO.MED.B, ATCO.MED.A.050, ATCO.MED.A.025 (d) iVm GM1 ATCO.MED.A.025 (d)

Sofern aufgrund der vorliegenden medizinischen Konstellation die Verweisung (Klasse 1 und 3) an die zuständige Behörde zum Zwecke der flugmedizinischen Tauglichkeitsbeurteilung gesetzlich vorgesehen ist, hat der AME wie folgt vorzugehen:

#### 11.2.1 Verweisung an die Lizenzbehörde Austro Control GmbH

- Übermittlung sämtlicher für die flugmedizinische Tauglichkeitsbeurteilung erforderlichen Unterlagen (d.h. der im Rahmen des flugmedizinischen Assessments vom AME erhobenen medizinischen Fakten, Befunde, Gutachten, 12-Kanal-EKG-Kurvenbild, OP-Berichte, Entlassungsbriefe, etc.) an den Medical Assessor der Lizenzbehörde

Diese haben in einem solchen Fall die für die Beurteilung durch die Behörde gemäß den Bestimmungen des Part-MED gegebenenfalls erforderlichen Konsiliaruntersuchungen bereits zu beinhalten und sind daher grundsätzlich im Vorfeld vom AME zu veranlassen.

**Abteilung  
LSA****An flugmedizinische Stellen (AME und AeMC) zur  
Implementierung und Durchführung der flugmedizinischen  
Bestimmungen der VO (EU) Nr. 1178/2011 idgF sowie  
VO (EU) 2015/340 idgF**

- Durchführung bzw. Veranlassung der allenfalls vom Medical Assessor angeordneten weiterführenden Untersuchungen

Die Übermittlung der Unterlagen hat sofort und ohne Zeitverzögerung und grundsätzlich über das von der Austro Control GmbH zur Verfügung gestellte Datenübertragungssoftware EMPIC zu erfolgen, d.h. die oben genannten Dokumente sind einzuscannen und in der EMPIC-Software der Untersuchung des Probanden mittels der Dokumentenimportfunktion anzuschließen.

Alternativ besteht in Ausnahmefällen die Möglichkeit, die Unterlagen postalisch zu übermitteln. Unzulässig ist eine Übermittlung per E-Mail oder FAX, außer es liegt eine ausdrückliche Zustimmung des Probanden vor.

Die endgültige Entscheidung über die flugmedizinische Tauglichkeit trifft in der Folge der Medical Assessor der Behörde. Im Fall einer positiven Tauglichkeitsbeurteilung kann der Medical Assessor das flugmedizinische Tauglichkeitszeugnis selbst ausstellen oder den Fall an den AME zur Ausstellung des flugmedizinischen Tauglichkeitszeugnisses überweisen.

Negative Tauglichkeitsbeurteilungen werden mittels Bescheid vom Medical Assessor ausgesprochen.

#### 11.2.2 Verweisung an ausländische Lizenzbehörden

Im Fall der gesetzlich vorgesehenen Verweisung ist der Medical Assessor der für den Probanden zuständigen Lizenzbehörde für die flugmedizinische Tauglichkeitsbeurteilung zuständig.

Zuständige Lizenzbehörde ist jene Behörde, bei der die Lizenz des Probanden eingetragen wurde bzw. beantragt wird (bei Flugschülern), auch wenn sich diese in einem anderen EASA-Mitgliedstaat befindet.

Befindet sich die Lizenzbehörde des Probanden in einem anderen EASA-Mitgliedstaat, ist die flugmedizinische Tauglichkeitsbeurteilung in der EMPIC- Software erst abzuschließen, wenn die Entscheidung durch den Medical Assessor der ausländischen Lizenzbehörde erfolgt ist.

Primär hat der AME den zuständigen Medical Assessor der ausländischen Lizenzbehörde direkt zu kontaktieren. Hierfür sind die entsprechenden Unterlagen postalisch an die Aeromedical Section der jeweiligen ausländischen Lizenzbehörde zu übermitteln bzw. ist in sonstiger Weise mit diesem Kontakt aufzunehmen.

Eine entsprechende Kontaktliste wird seitens der Austro Control GmbH zur Verfügung gestellt.

Eine Ausstellung des Tauglichkeitszeugnisses darf erst nach abschließender Entscheidung durch den Medical Assessor der zuständigen Lizenzbehörde erfolgen. Das Datum der Entscheidung und der Name des Medical Assessors sind zu dokumentieren und in der EMPIC-Software zu vermerken (z.B. „*Deutschland - LBA, Unterlagen postalisch übermittelt am XX.XX.2014, schriftliche Entscheidung von Dr. XXX vom XX.XX.2014 - tauglich mit der Einschränkung XXX*“).

Bei Unklarheiten und Verständigungsschwierigkeiten besteht in Ausnahmefällen die Möglichkeit, sich an den Medical Assessor der Austro Control GmbH zu wenden, der sich dann mit dem Medical Assessor der ausländischen Lizenzbehörde in Verbindung setzen wird.

### **12 Duplikats-Ausstellung**

Es besteht bei Verlust, Diebstahl oder Namensänderung die Möglichkeit, Duplikate von Tauglichkeitszeugnissen auszustellen. AMEs dürfen ausschließlich Duplikate für von ihnen selbst im Vorfeld ausgestellte Tauglichkeitszeugnisse ausstellen. Hierfür ist eine Diebstahlsanzeige oder Verlustanzeige bzw. eine Ausweiskopie oder Heiratsurkunde vom Probanden zu verlangen, und diese sind dem flugmedizinischen Akt anzuschließen.

Das Duplikat ist inhaltsgleich mit dem vormals ausgestellten Tauglichkeitszeugnis zu erstellen, lediglich das Ausstellungsdatum ist anzupassen. Eine Kopie des ausgestellten und vom AME und Probanden unterfertigten Duplikates des Tauglichkeitszeugnis ist dem flugmedizinischen Akt anzuschließen.

Die Ausstellung eines Duplikates und der Grund hierfür ist im flugmedizinischen Akt und im Jahresbericht zu vermerken.

In der EMPIC-Software ist dies mit der Funktion „Interims-Assessment“ durchzuführen.

### **13 Auffrischungslehrgänge in Flugmedizin (Refresher)**

MED.D.020, MED.D.030 iVm GM1 MED.D.030 (b), ATCO.MED.C.015, ATCO.MED.C.025 iVm AMC1 ATCO.MED.C.025 (b)

Von insgesamt 20 Stunden Refresher-Training innerhalb von 3 Jahren sind zumindest 5 Stunden unter der Aufsicht der Behörde für eine neuerliche Anerkennung zum flugmedizinischen Sachverständigen nachzuweisen.

Darunter sind jene Fortbildungsveranstaltungen zu verstehen, die von der Behörde selbst organisiert und durchgeführt werden.

AMEs, die auch zur Durchführung von Tauglichkeitsuntersuchungen der Klasse 3 berechtigt sind, müssen zumindest 5 Stunden über spezifische Inhalte betreffend die Arbeitsbedingungen von Flugverkehrsleitern absolvieren.

In einem anderen EASA-Mitgliedstaat als Refresher anerkannte Kurse werden in dem von der ausländischen Behörde genehmigten Ausmaß anerkannt.

Von den nachzuweisenden 20 Stunden Refresher-Training können maximal 5 Stunden der Teilnahme an sonstigen wissenschaftlichen Kongressen und praktischen Übungen, welche nicht als Refresher anerkannt wurden, angerechnet werden. Die Entscheidung über die Anrechnung über derartige Fortbildungen obliegt der Austro Control GmbH.

**14 Nationale Lizenzen und Betriebsbewilligungen**

§ 24 f LFG; § 5 ZLPV 2006

Für Inhaber folgender nationaler Lizenzen ist ab 01.05.2016 ein europäisches Tauglichkeitszeugnis der Klasse LAPL (oder höherwertig) erforderlich:

- Ultraleichtpiloten
- Inhaber von Fallschirmspringerberechtigungen - Tandemsprung
- Hänge- bzw. Paragleiter mit Doppelsitzerberechtigung

Freiballonfahrer und Segelflieger benötigen seit 01.05.2016 ein Tauglichkeitszeugnis der Klasse 2 (oder höherwertig).

Für die Erlangung einer Betriebsbewilligung für unbemannte Luftfahrzeuge der Klasse 1 ist gemäß dem Lufttüchtigkeits- und Betriebstüchtigkeitshinweis Nr. 67 die Vorlage eines gültigen flugmedizinischen Tauglichkeitszeugnisses (Klasse LAPL oder höherwertig) oder einer positiven Führerscheintauglichkeitsbeurteilung (nicht älter als 5 Jahre) vorzuweisen.

**15 Anhänge und Anlagen**

Anlage 1:	DC_LFA_AMS_022	Informationsblatt für Luftfahrtpersonal
Anlage 2:	FO_LFA_AMS_210_DE	Jahresbericht
Anlage 3:	DC_LFA_AMS_023	Ordinationsausstattung - Geräteliste
Anlage 4:	DC_LFA_AMS_024	Psychologie - Abfrage als Hilfestellung